

Satzung des Vereins

TONIC MAGAZIN e.V.

Die vorliegende Satzung entspricht dem Stand nach den Beschlüssen der Fortsetzung der Gründungsversammlung am 12.12.2018, beruhend auf der Erstfassung der Gründungsversammlung am 11.01.2018.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen *TONIC Magazin e.V.*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient:

- der Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu verantwortungsbewusst handelnden Menschen im Sinne des demokratischen Staatswesens
- der Vermittlung von Medienkompetenz, internationaler Gesinnung, der Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt und der Toleranz unter Jugendlichen
- der Mitbestimmung (Partizipation) von Jugendlichen an öffentlicher Meinungsbildung sowie einhergehend der Verwirklichung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung
- der Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren und Workshops zur Vermittlung von Medienkompetenz und demokratischer Verantwortung; sowie vom Erfahrungsaustausch in monatlicher Redaktionssitzungen und durch den Aufbau eines Netzwerks zwischen jungen Leser_innen, Autor_innen, Fotograf_innen, Programmierer_innen und Gestalter_innen
- das Angebot und die öffentliche Bekanntmachung von Praktika, in denen junge Menschen ihre persönlichen – beispielsweise in Studium und Ausbildung erworbenen – Expertisen und Interessensfelder investigativ-journalistisch umsetzen, sie einem breiten Publikum zugänglich machen können, so ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verwirklichen und an der öffentlichen Meinungsbildung partizipieren. Besonderes Gewicht liegt hierbei auf der Förderung

internationaler und investigativer Berichterstattung über soziale Gerechtigkeit, zivilgesellschaftliche Initiativen und Proteste, persönliche Entfaltung, Flucht, Migration und den Einsatz für eine europäische Öffentlichkeit.

- das Erstellen von journalistischen Inhalten im autodidaktischen Austausch verschiedener (akademischer) Disziplinen, journalistischer Schulen und persönlicher Hintergründe. Die Arbeit wird nicht *linear* von der Produktion von Texten und Bildern über die redaktionelle Bearbeitung bis hin zur Veröffentlichung verfolgt; sondern in einem zirkulären, geordneten *Prozess*, in dessen Zentrum die Kritik und der Austausch zwischen den an einer Veröffentlichung beteiligten Menschen steht, die auf diese Weise bezüglich journalistischer Methodik und demokratischer Verantwortung sowie dem spezifischen Themenfeld voneinander lernen und Medienkompetenzen erwerben
- die Entwicklung neuer, öffentlichkeitswirksamer Medienformate in der engen Zusammenarbeit von Autor_innen einerseits sowie visuellen und akustischen Gestalter_innen andererseits. Die Aufmachung journalistischer Arbeiten soll ihren Inhalt angemessen darstellen und geschieht in interaktiven, plakativen, teils performativen und experimentellen Formaten, hat in jedem Fall einen künstlerischen Anspruch, trägt der kulturellen Bildung und Partizipation bei, wahrt das Kulturgut öffentlicher Meinungsbildung in einer pluralen Gesellschaft und entwickelt es weiter.

(3) Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben überparteilich und unabhängig von Regierungen und Weltanschauungen nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

(4) Der Verein finanziert sich vorrangig aus Spenden. Auf journalistischen Produkten (Plakazine u.a.), die im Laufe der Vereinsarbeit entstehen und vor allem über die Website www.tonic-magazin.de erstanden werden können, liegt eine Schutzgebühr, die durch eine freiwillige Spende erweitert werden kann. Diese Einnahmen und Spenden anderer Art fließen nach Abzug der verursachten Kosten für den Verein (Abwicklung, Versand) den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zu. Bei Seminaren und Workshops wird um eine Spende für den Verein gebeten.

(5) Zudem strebt der Verein Projekt- und Strukturfinanzierungen durch Stiftungen und andere Geldgeber an, die den satzungsgemäßen Zielen des Vereins nahestehen.

(6) Seminare, Workshops, Praktika, Redaktionssitzungen und Mitgliederversammlungen stehen grundsätzlich sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern des Vereins offen. Sollten Seminare und Workshops nur gegen Honorare für die Dozierenden möglich sein und daher von den Teilnehmenden eine Gebühr verlangt werden, erhalten Vereinsmitglieder eine Ermäßigung dieser Gebühr. Gegebenenfalls über das vereinbarte Honorar hinaus eingenommene Gebühren fallen als Spenden dem Verein zu. Diese Einnahmen sind geringfügig im Vergleich zu den in (4) und (5) genannten.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies zur Erlangung der Eintragung oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit geboten erscheint.

§ 5 Mitglieder

5.1 Mitgliederstatus

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder und freie Mitglieder (Fördermitglieder).

(2) Freie Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(3) Die Höchstaltersbeschränkung für aktive Mitglieder liegt bei 35 Jahren.

5.2 Beitritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche und elektronische Beitrittserklärung beantragt werden.

(2) Freies Mitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.

(3) Aktives Mitglied kann nur jede natürliche Person werden.

(4) Infolge einer Beitrittserklärung überprüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

5.3 Ausscheiden

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

(2) Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und erfolgt mittels einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet oder als aktives Mitglied seinen_ihren Mitgliedsbeitrag länger als ein volles Geschäftsjahr nicht entrichtet.

(4) Dem betreffenden Mitglied ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung in betreffender Sache Stellung zu nehmen, bevor der Ausschluss beschlossen und dem Mitglied erklärt wird.

§ 6 Mitgliederbeträge

(1) Aktive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag bis 6 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres ohne Aufforderung zu entrichten.

(2) Neue aktive Mitglieder entrichten ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr mit Beitritt.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung.

(4) Freie Mitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag frei wählen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Einberufung

(1) Eine Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Darlegung der Tagesordnungspunkte.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder unter Benennung des Zwecks die Einberufung beantragen.

8.2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- _ Genehmigung des Haushaltsplans
- _ Entgegennahme des Jahresberichts
- _ Entlastung des Vorstands
- _ Wahl und Abwahl des Vorstands
- _ Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- _ Bildung und Auflösung von temporären Arbeitsgruppen
- _ Auflösung des Vereins

8.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beschluss zur Auslösung des Vereins bedarf einer einstimmigen Entscheidung aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(4) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer einstimmigen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(6) Fernmündliche sowie -bildliche Teilnahme ist möglich und gilt als Anwesenheit, die zur Abstimmung berechtigt.

§ 9 Vorstand

9.1 Zustandekommen

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem_der 1. Vorsitzenden, dem_der Schriftführer_in (als Stellvertreter_in des_der 1. Vorsitzenden). Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, einen erweiterten Vorstand zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen. Der Gesamtvorstand darf jedoch maximal fünf Mitglieder haben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die detailliert interne Verfahrensregelungen bestimmt. Diese wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(2) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern eine_n Nachfolger_in zu wählen. Sofern ein erweiterter Vorstand existiert, wird die Zuwahl aus diesem Personenkreis nahegelegt. Die Zuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Sollte der vorgeschlagene Nachfolger nicht bestätigt werden, kann die Mitgliederversammlung eine andere Person in den Vorstand wählen. Die Zuwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Neuwahl in den und Abwahl aus dem Vorstand bedürfen einer 2/3-Mehrheit

aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine_n oder mehrere Geschäftsführer_innen oder weitere Beauftragte zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins einstellen. Geschäftsführer_innen oder weitere Beauftragte sollten Mitglieder des Vereins sein, können jedoch nicht Teil des Vorstands sein. Der geschäftsführende Vorstand kann dem_der/den Geschäftsführer_innen Vertretungsvollmacht und Vollmacht zur Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften übertragen. Diese Vollmachten müssen sachlich beschränkt sein. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist nicht zulässig, auch nicht zeitlich begrenzt oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Jede_r Geschäftsführer_in nimmt an den ihn_sie sachlich betreffenden Vorstandssitzungen teil und hat regelmäßig gegenüber dem Vorstand Rechenschaftsberichte über seine_ihre Arbeit abzugeben.

9.2 Zuständigkeit

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung anders bestimmt:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie Festlegung der Tagesordnung;
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- (3) Aufstellung des Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, sowie die Erstellung des Jahresberichts.

Der 1. Vorsitzende und der_die Schriftführer_in (als Stellvertreter_in des_der 1. Vorsitzenden) haben insbesondere folgende Aufgaben, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung anders bestimmt:

- (1) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- (2) Vertretung des Vereins

9.3 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden konsensuell getroffen. Bei ausbleibender Entscheidungsfindung durch den Vorstand kann eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(2) Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das vom_von der 1. Vorsitzenden oder seinem_ihrer Stellvertreter_in und dem_der Protokollant_in zu unterzeichnen ist. Die Vorstandssitzung ist grundsätzlich offen für alle stimmberechtigten Mitglieder. Der_die Sitzungsleiter_in kann die Nichtöffentlichkeit, d.h. den Ausschluss aller nicht Vorstandsmitglieder einer Sitzung veranlassen, um sensible Personalien zu behandeln. Allen stimmberechtigten Mitgliedern werden Abschriften des Protokolls zur Verfügung gestellt.

§ 10 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten oder Vorsatz der Repräsentant_innen des Vereins.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

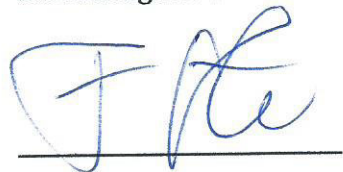
§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Reporter ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des TONIC Magazin e.V. im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



Fabian Stark, 2. Vorstand
Berlin, 12. 12. 2018